KONRAD ADENAUER STIFTUNG

Die Enzyklika Magnifica Humanitas und die Erneuerung der Sozialen Marktwirtschaft im Digitalzeitalter

Ein Diskussionspapier

Thomas Schauf

kas.de

KONRAD ADENAUER STIFTUNG

Die Enzyklika Magnifica Humanitas und die Erneuerung der Sozialen Marktwirtschaft im Digitalzeitalter

Ein Diskussionspapier

Thomas Schauf

„Jede Generation erbt die Aufgabe, die eigene Zeit zu gestalten, damit die Geschichte zu einem Ort reifen kann, an dem die Würde jedes Menschen gewahrt, Gerechtigkeit gefördert und Geschwisterlichkeit ermöglicht wird.“

Leo XIV., Magnifica Humanitas, Nr. 1

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Auf einen Blick

- Die Enzyklika *Magnifica Humanitas* (Leo XIV., 15. Mai 2026) lässt sich als ordnungspolitischer Weckruf lesen: Sie überträgt die Prinzipien der katholischen Soziallehre auf die digitale Ökonomie und knüpft bewusst an die Gründungsidee der Sozialen Marktwirtschaft an.

- Ihr Mehrwert liegt nicht in analytischer Pionierarbeit, sondern in der normativen Verdichtung und Legitimation längst geführter Regulierungsdebatten – mit der Würde des Menschen als Maßstab, der der Marktlogik vorausgeht und sie begrenzt.

- Aus der Enzyklika lassen sich fünf regulatorische Innovationsfelder ableiten: supranationale Subsidiarität, eine Eigentums- und Datenordnung für das digitale Zeitalter, die Würde der Arbeit im Zeitalter der Automation, Ordnungspolitik gegen digitale Machtkonzentration sowie eine Informationsordnung als neue soziale Frage.

- Die fünf Handlungsfelder setzen nicht durchweg bei einem rechtsfreien Raum an: Sie unterscheiden zwischen echten Regelungslücken, Reichweiten- und Vollzugsdefiziten sowie institutionellem und finanziellem Ergänzungsbedarf.

- Zusammengenommen ergeben sie die Konturen einer digitalen Wirtschaftsverfassung – eines Ordnungsrahmens, der die normative Tradition der Sozialen Marktwirtschaft unter den Bedingungen der Plattformökonomie fortschreibt.

Inhalt

3 — 1. Einleitung: Eine Enzyklika als wirtschaftspolitisches Dokument

5 — 2. Die Genealogie: Katholische Soziallehre und Soziale Marktwirtschaft

6 — 3. Die Diagnose: Was die Enzyklika sieht

6 3.1 Das Strukturproblem: Private Macht ohne demokratische Rahmung

7 3.2 KI als nicht-neutrale Infrastruktur

7 3.3 Die epistemische Dimension: Wahrheit als Gemeingut

8 3.4 Der Erkenntnismehrwert

10 — 4. Fünf regulatorische Innovationsfelder für eine digitale Wirtschaftsverfassung

10 4.1 Subsidiarität supranational skalieren

11 4.2 Eigentums-, Nutzungs- und Zugangsordnung für das digitale Zeitalter

12 4.3 Würde der Arbeit im Zeitalter der Automation

14 4.4 Ordnungspolitik gegen digitale Machtkonzentration

15 4.5 Informationsordnung als neue soziale Frage

17 — 5. Konturen einer digitalen Wirtschaftsverfassung

20 — Über den Autor

21 — Literatur

1. Einleitung: Eine Enzyklika als wirtschaftspolitisches Dokument

Am 15. Mai 2026 unterzeichnete Papst Leo XIV. die Enzyklika *Magnifica Humanitas* – „Über die Bewahrung des Menschen im Zeitalter der Künstlichen Intelligenz". Das Datum ist kein Zufall, denn es ist der 135. Jahrestag von *Rerum novarum*, jener Enzyklika von Papst Leo XIII. aus dem Jahr 1891, die als Gründungsdokument der modernen katholischen Soziallehre gilt und deren Impulse maßgeblich in die Entstehung der Sozialen Marktwirtschaft eingeflossen sind. Leo XIV. knüpft bewusst an diese Tradition an. Er schreibt keine pastorale Ermahnung zur digitalen Mäßigung, sondern eine strukturierte Gesellschaftsanalyse mit klarer ordnungspolitischer Diagnose. *Magnifica Humanitas* erinnert als ordnungspolitischer Weckruf daran, dass die Soziale Marktwirtschaft nie bloß ein reines Effizienzmodell war, sondern eine institutionelle Antwort auf unregulierte private Macht, bei der die Würde des Menschen als universelles Ordnungsprinzip fungiert.

Demnach hat technologische Macht im 21. Jahrhundert eine Form angenommen, auf die weder die Institutionen des Nationalstaates noch die klassischen Instrumente der Wirtschaftsordnung eine angemessene Antwort bereithalten. Private, oft transnationale Akteure üben faktische Herrschaft über Zugangsbedingungen, Informationsflüsse und wirtschaftliche Chancen aus und entziehen sich dabei demokratischer Kontrolle in einem Maße, das in dieser Kombination aus globaler Skalierung, Datenmacht, Infrastrukturfunktion und epistemischer Steuerungsfähigkeit neuartig ist. Mehr noch: Die Macht dieser Akteure wird zunehmend zu einem geopolitischen Machtfaktor. Der Papst spricht in diesem Zusammenhang von einem „Epochenwandel" und fordert eine Weiterentwicklung der Soziallehre, die nicht auf der Kommentarebene verbleiben darf, sondern in neue institutionelle Formen münden muss. Wer die Soziale Marktwirtschaft für unsere Zeit erneuern will, muss deshalb ihre Grundprinzipien in eine digitale Wirtschaftsverfassung übersetzen. Der Begriff wird hierbei nicht im engen Sinne einer formalen Verfassungsänderung verwendet, sondern bezeichnet die ordnungspolitische Rahmenarchitektur digitaler Märkte, Infrastrukturen und Öffentlichkeiten. Der Begriff knüpft damit an den ordoliberalen Terminus der Wirtschaftsverfassung an, den die Freiburger Schule als politische Gesamtentscheidung über die Ordnung des Wirtschaftslebens verstand (Eucken 1952; Böhm 1937). Gerade dadurch grenzt er sich vom grundrechtlich-konstitutionellen *Digital Constitutionalism* (De Gregorio 2022) ab, da es eben nicht um die Übertragung von Verfassungsrechten auf den digitalen Raum geht, sondern um die ordnungsökonomische Rahmensetzung selbst. Entsprechend bezeichnet eine digitale Wirtschaftsverfassung die Gesamtheit jener rechtlichen, institutionellen und wettbewerblichen Regeln, die digitale Märkte, Datenzugänge, algorithmische Entscheidungssysteme und digitale Öffentlichkeiten so ordnen, dass private Innovationskraft einerseits möglich bleibt, ohne dass andererseits private Infrastrukturmacht demokratische Selbstbestimmung, Wettbewerb und Menschenwürde unterläuft. Ihre Durchsetzung verteilt sich dabei auf ein Mehrebenen-Gefüge, bestehend aus der Europäischen Kommission und den nationalen Wettbewerbs-, Daten- und Medienbehörden, den Gerichten, Normungs- und Standardisierungsorganisationen, den Sozialpartnern sowie unabhängigen wissenschaftlichen Auditoren und Auditorinnen.

Dieser Essay nimmt die implizite Diskurseinladung der Enzyklika aus wirtschaftspolitischer Perspektive an. Er argumentiert, dass *Magnifica Humanitas* fünf regulatorische Innovationsfelder für eine Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft im KI-Zeitalter eröffnet, die der Beitrag nicht als unmittelbare

Ableitung, sondern vielmehr als Felder der Übersetzung normativer Prinzipien in Regulierungsdesign rekonstruiert. Der Beitrag wiederholt damit methodisch jene Deutungsoperation, aus der die Soziale Marktwirtschaft selbst hervorging. So wie die ‚Gründergeneration' die Impulse von Rerum novarum und Quadragesimo anno nicht deduktiv, sondern im Modus der Wahlverwandtschaft in ein ordnungspolitisches Modell übersetzte, wird hier Magnifica Humanitas einer analogen Deutung unterzogen, welche von der moralischen Autorität der Enzyklika inspiriert und gleichzeitig einer wirtschaftswissenschaftlichen Sachlogik unterworfen ist. Die analytischen Befunde der Enzyklika sind dabei nicht in allen Punkten neu. Die Konzentration von Plattformmacht, die Grenzen des klassischen Kartellrechts im Digitalsektor, die Gefährdung der Arbeitswürde durch Automation, die epistemische Macht algorithmischer Systeme – all das ist in der wirtschaftspolitischen, rechts- und sozialwissenschaftlichen Debatte der letzten fünfzehn Jahre dokumentiert und diskutiert worden. Allerdings oftmals mit nur mäßigen Folgen für die Entwicklung des ordnungspolitischen Rahmens. Man könnte versucht sein, die einzelnen Debatten als Nischenbeiträge zu bewerten. Daher liegt die Leistung der Enzyklika in der Verdichtung dieser Erkenntnisse in einem normativen Resonanzraum, der in der Tradition der Sozialen Marktwirtschaft wurzelt, und ihnen moralische Dringlichkeit verleiht. Sie macht aus einem Ensemble von Regulierungsdebatten eine kohärente Frage nach dem Menschenbild, das unserer Wirtschaftsordnung zugrunde liegt.

Die Soziale Marktwirtschaft entstand aus einer analogen historischen Konstellation. Damals hatte der Industriekapitalismus eine Form privater Machtkonzentration hervorgebracht, auf die das liberale Wirtschaftsdenken des 19. Jahrhunderts keine Antwort hatte. Die Antwort war nicht Verstaatlichung, sondern Ordnung; konkret eine Rahmenordnung, die privater Initiative Raum ließ, aber verhinderte, dass private Macht die Ordnung selbst unterhöhlte. *Magnifica Humanitas* lädt uns ein, diese Kühnheit für unsere Zeit zu wiederholen.

2. Die Genealogie: Katholische Soziallehre und Soziale Marktwirtschaft

Um den Erkenntnismehrwert der Enzyklika richtig einordnen zu können, ist es hilfreich, die normative Genealogie zu rekonstruieren, die Soziale Marktwirtschaft und katholische Soziallehre verbindet. Es handelt sich nicht um eine zufällige Parallelität, sondern um eine bewusste intellektuelle Verwandtschaft. Diese Verwandtschaft, maßgeblich über Alfred Müller-Armacks Synthese von Ordnungsökonomik und Soziallehre vermittelt, ist – wie bereits zuvor angedeutet – eher als Wahlverwandtschaft denn als lineare Ableitung zu verstehen. Sie speiste sich dabei aus den teils spannungsreichen Quellen des Freiburger Ordoliberalismus (Eucken, Böhm, Röpke, Rüstow), eines liberalen Wettbewerbsdenkens, des Antitotalitarismus und einer Nachkriegspragmatik, sodass die Wahlverwandtschaft eher die Konvergenz unterschiedlicher Denkschulen als eine Abstammungslinie bezeichnet. Unter ihnen sticht die katholische Soziallehre gleichwohl besonders hervor – auch wenn sie dabei weniger als wirtschaftspolitische Stammlinie zu verstehen ist, da namhafte Vertreter wie Oswald von Nell-Breuning dem Ordoliberalismus durchaus kritisch gegenüberstanden. Sie bildet vielmehr auf der normativ-anthropologischen Ebene, bezüglich der Personenwürde, des Gemeinwohls, der Sozialbindung und des genuin katholischen Subsidiaritätsprinzips den dichtesten Kern der Ordnung. Müller-Armack, der Schöpfer des Begriffs „Soziale Marktwirtschaft", war explizit von der Soziallehre beeinflusst. Er verstand seinen Entwurf als Versuch, das christlich-abendländische Menschenbild in eine marktkompatible Wirtschaftsordnung zu übersetzen. Dabei steht der Mensch als zur Gemeinschaft berufenes Wesen, dem weder reine Marktlogik noch kollektivistische Bevormundung gerecht wird, im Fokus (Müller-Armack 1990 [1946]). Dass Müller-Armack selbst Protestant war und die Soziale Marktwirtschaft als „irenische" Zusammenführung der weltanschaulichen Lager begriff, unterstreicht ihren Synthesecharakter aus protestantischen Wurzeln und starken katholischen Zweigen.[1] Frambach und Eissrich (2016) haben wiederum in ihrer Gesamtschau der päpstlichen Wirtschaftsideen gezeigt, dass die Soziallehre seit Rerum novarum konsequent einen dritten Weg zwischen Kapitalismus und Sozialismus entwickelt hat – einen Weg, der auf denselben Prinzipien beruht, die auch Müller-Armack leiteten: Würde, Gemeinwohl und die Sozialbindung wirtschaftlicher Macht. Wenngleich es keine klassische lineare Ableitung war, lassen sich die Prinzipien der katholischen Soziallehre (Würde der Person, Gemeinwohl, allgemeine Bestimmung der Güter, Subsidiarität, Solidarität) in der Sozialen Marktwirtschaft funktional wiedererkennen.

Magnifica Humanitas setzt diese Tradition fort, indem sie die Prinzipien der Soziallehre explizit auf die digitale Ökonomie anwendet. Leo XIV. zitiert die Linie von *Rerum novarum* (1891) über *Quadragesimo anno* (1931), *Laborem exercens* (1981) und *Caritas in veritate* (2009) bis zu *Laudato si'* (2015) und *Fratelli tutti* (2020) und versteht sein Dokument als deren konsequente Fortführung. Dabei ist er sich der methodischen Herausforderung bewusst, da die Soziallehre der Kirche kein statisches Begriffsgefüge ist, sondern ein lebendiger Korpus, der auf die jeweiligen *res novae* – die Neuerungen der Zeit – antwortet.

Die *res novae* unserer Zeit sind KI, Plattformökonomie und digitale Machtkonzentration. Die Frage, die sich daraus ergibt, ist nicht theologischer, sondern ordnungspolitischer Natur: Welche institutionellen Konsequenzen folgen aus den Prinzipien der Soziallehre, wenn man sie auf diese neuen Realitäten anwendet?

1 Vgl. Goldschmidt (2016); zur kritischen Haltung der katholischen Soziallehre gegenüber dem Ordoliberalismus: Nell-Breuning (1956).

3. Die Diagnose: Was die Enzyklika sieht

3.1 Das Strukturproblem: Private Macht ohne demokratische Rahmung

„In der Vergangenheit waren es in erster Linie die Staaten, die Innovationen lenkten und steuerten. Heute sind die Haupttriebkräfte der Entwicklung hingegen private, oft transnationale Akteure, die über Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten verfügen, die denen vieler Regierungen überlegen sind." (Nr. 5)

Die zentrale Diagnose von *Magnifica Humanitas* ist einerseits mit Blick auf die Ist-Situation sehr präzise. Andererseits muss vor allem die Frage der systemischen Innovationsurheberschaft in der Rückschau kontextualisiert werden. Auch in der Vergangenheit waren Innovationsprozesse vielfach marktgetrieben. Das eigentlich Neue liegt daher weniger im privaten Charakter der Innovation als im Verlust staatlicher Einhegungsfähigkeit in globalisierten Märkten, denen bislang keine entsprechenden globalen Institutionen gegenüberstehen. Entsprechend führt die Enzyklika aus, dass die technologische Macht eine „beispiellose, vorwiegend ‚private' Gestalt an[nehme]", die aus diesem Grund noch schwieriger zu erkennen, zu steuern und auf das Gemeinwohl auszurichten sei.

Die Debatte um die Marktmacht großer Plattformunternehmen gehört zu den am intensivsten geführten wirtschaftspolitischen Diskussionen der letzten fünfzehn Jahre. So wurde bereits 2012 gezeigt, wie wenige Plattformbetreiber über Netzwerkeffekte, Lock-in und API-Management als private „Regulierungsinstanzen" die Innovationsbedingungen im Internet setzen, während nationale Regulierung die transnationale Dimension kaum abbildet (Dobusch et al. 2012). Nick Srnicek (2016) hat in *Platform Capitalism* die ökonomische Logik beschrieben, nach der Plattformunternehmen Infrastrukturkontrolle akkumulieren. Dabei sind Daten der Rohstoff, Netzwerkeffekte der Wachstumsmotor, Marktkonzentration das strukturelle Ergebnis. Shoshana Zuboff (2019) hat diese Diagnose in *The Age of Surveillance Capitalism* um eine normative Dimension erweitert. Demnach ist nicht nur die Marktstruktur das Problem, sondern die epistemische Asymmetrie. Plattformen wissen über ihre Nutzer und Nutzerinnen mehr, als diese über sich selbst wissen, und nutzen dieses Wissen zur Verhaltenssteuerung.[2]

Dass digitale Souveränität[3] – verstanden als Fähigkeit zu selbstbestimmtem Handeln im digitalen Raum – in Plattformökosystemen nur unter marktorientierten Rahmenbedingungen zu sichern ist, ist spätestens seit dem „Weißbuch Digitale Plattformen" des Bundeswirtschaftsministeriums (2017) im Diskurs präsent. Die Leistung von *Magnifica Humanitas* liegt

2 War diese epistemische Asymmetrie zunächst stark auf privatwirtschaftliche Akteure beschränkt, zeigt die Entwicklung staatlicher Überwachungssysteme, etwa in der Volksrepublik China, dass auch Staaten dieselbe Logik wissensbasierter Verhaltenssteuerung ausprägen können. Die Enzyklika selbst behandelt diese Logik gesellschaftlicher Kontrolle in Nr. 171 (vgl. auch Nr. 80); der vorliegende Hinweis konkretisiert sie am Beispiel staatlicher Überwachungssysteme.

3 Der Begriff der digitalen bzw. technologischen Souveränität wird uneinheitlich verwendet: Er bezeichnet einerseits die geopolitisch-staatliche Dimension – die Kontrolle über kritische digitale Infrastrukturen und Schlüsseltechnologien sowie die Reduktion strategischer Abhängigkeiten (strategische Autonomie), andererseits die ökonomische Selbst- und Handlungsfähigkeit von Unternehmen und Individuen in plattformbasierten Märkten (systematisierend u. a. Pohle und Thiel 2020). Der vorliegende Beitrag bezieht sich auf die zweite, ökonomische Dimension – also auf die Marktmacht privater Plattformen und nicht auf die staatlich-politische Einflussnahme; beide Ebenen sind analytisch zu trennen, auch wenn sie sich praktisch überlagern.

also nicht in der Erstbeschreibung des Problems, sondern in seiner moralischen Verdichtung und normativen Rahmung. Der Papst macht explizit, was in der wirtschaftspolitischen Debatte oft implizit bleibt: Es geht im Kern darum, ob technologische Systeme den Menschen als Zweck oder als Mittel behandeln.

3.2 KI als nicht-neutrale Infrastruktur

Der zweite diagnostische Kern der Enzyklika betrifft die Natur Künstlicher Intelligenz selbst: *„Wir können KI nicht als moralisch neutral betrachten. In Wirklichkeit bringt jedes technische Artefakt Entscheidungen und Prioritäten mit sich: was es misst, was es ignoriert, was es optimiert und wie es Menschen und Situationen einstuft."* (Nr. 104)

Auch hier ist das Argument etabliert und die KI-Ethik-Literatur dokumentiert umfassend, dass algorithmische Systeme kein bloßes Spiegelbild der Realität sind, sondern Werturteile, Biases und Machtstrukturen ihrer Entwicklerinnen und Entwickler mathematisch kodieren und verstärken (O'Neil 2016; Noble 2018; Eubanks 2018). Virginia Eubanks hat beispielsweise empirisch dargelegt, wie automatisierte Entscheidungssysteme im Sozialsektor strukturell marginalisierte Bevölkerungsgruppen diskriminieren. Dies geschieht nicht zwingend vorsätzlich, sondern durch die normativen Priorisierungen, die tief in die Systemarchitektur eingeschrieben sind.

Der genuin ordnungspolitische und anthropologische Mehrwert von *Magnifica Humanitas* liegt jedoch jenseits dieser bekannten technizistischen Mängelbeschreibungen. Die Enzyklika vollzieht eine kategoriale Verschiebung, indem sie diese Befunde konsequent mit der ontologischen Würde der Person verknüpft. Ein algorithmisches System, das menschliches Leben mathematisch klassifiziert, standardisiert und auf optimierbare Datenpunkte reduziert, leidet aus Sicht der katholischen Soziallehre nicht an einem bloßen „Softwarefehler" oder einer mangelhaften Datengrundlage, die durch technische Nachjustierung (Debiasing) geheilt werden könnte. Es widerspricht vielmehr im Kern der unantastbaren Würde des Menschen, die sich per Definition jeder technokratischen Nutzwertanalyse und algorithmischen Optimierungsschleife entzieht. Die Enzyklika warnt damit vor einer schleichenden Enteignung menschlicher Urteilskraft durch unpersönliche, automatisierte Strukturen.

Von dieser anthropologischen Ebene ist die nachgelagerte, ökonomisch-strukturelle Dimension der Infrastrukturmacht zu unterscheiden. Künstliche Intelligenz agiert im Plattformkapitalismus nicht als isoliertes Werkzeug, sondern als systemkritische Basisinfrastruktur. Am Beispiel kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Kontext digitaler Transformationsrisiken lässt sich zeigen, dass der fehlende oder asymmetrische Zugang zu diesen proprietären KI-Modellen existenzielle Abhängigkeiten schafft (Schauf und Reichel 2021; Neuburger et al. 2021). Diese Abhängigkeit ist somit weit mehr als ein klassisches wettbewerbspolitisches Problem ungleicher Marktbedingungen; sie tangiert die ökonomische Dimension der strukturellen Selbstbestimmung. Wer die Gatekeeper-Macht über die führenden KI-Infrastrukturen besitzt, dekretiert *ex ante*, welche Geschäftsmodelle, technologischen Pfade und dezentralen Innovationen überhaupt entstehen dürfen und welche Märkte im Keim erstickt werden.

3.3 Die epistemische Dimension: Wahrheit als Gemeingut

Das vierte Kapitel der Enzyklika erschließt eine erkenntnistheoretische Dimension, die in der wirtschaftspolitischen Ordnungsdebatte gegenwärtig unterentwickelt ist: *„Diejenigen, die digitale Plattformen und Medien kontrollieren, verfügen über eine beträchtliche Fähigkeit, auf die kollektive Vorstellungskraft einzuwirken und eine bestimmte Sicht der Wirklichkeit als erstrebenswert darzustellen."* (Nr. 136)

Wahrheit sei demzufolge ein Gemeingut und nicht das Eigentum derer, die Macht oder Sichtbarkeit besitzen (Nr. 134). Gemeint sein kann damit jedoch keine staatliche Definition von Wahrheit und auch keine administrative Bewirtschaftung zulässiger Meinungen. Wahrheit als Gemeingut bezeichnet vielmehr die institutionellen Voraussetzungen pluralistischer Wahrheitsfindung: Zugang zu verlässlichen Informationen, Vielfalt publizistischer Quellen, Transparenz über algorithmische Selektionslogiken, wissenschaftliche Überprüfbarkeit und die Fähigkeit der Bürgerinnen und Bürger, digitale Informations-

umgebungen kritisch zu beurteilen. Die Enzyklika verschiebt damit den Fokus von der Kontrolle einzelner Inhalte hin zur Ordnung jener Infrastrukturen, unter denen Öffentlichkeit, Urteilskraft und demokratische Meinungsbildung überhaupt möglich bleiben.

Die Enzyklika führt hierfür den Begriff der Ökologie der Kommunikation ein (Nr. 137; dazu Kap. 4.5) und überträgt die Logik ökologischer Ordnungspolitik auf den Informationsraum. So wie natürliche Ökosysteme Schutz vor Ausbeutung und Überbeanspruchung brauchen, muss der epistemische Digitalraum vor Monopolisierung im Zuge einer zunehmenden Aufmerksamkeitsökonomie geschützt werden. Die Gefährdung eines gemeinsamen epistemischen Raums durch algorithmische Personalisierung war schon früher Gegenstand der wissenschaftlichen Debatte. Eli Pariser (2011) zum Beispiel prägte den Begriff der „Filterblase" und Cass Sunstein (2017) analysierte die demokratischen Folgen fragmentierter digitaler Öffentlichkeiten. Die Enzyklika leistet eine normative Aufladung dieser Befunde und sieht den epistemischen Raum nicht als Markt wie jeder andere, sondern betrachtet ihn als eine Gemeingutressource, deren Schädigung moralische Qualität hat.

3.4 Der Erkenntnismehrwert

Der eigentliche Beitrag der Enzyklika liegt folglich nicht in einer fachwissenschaftlichen Pionierleistung in den Einzelfragen, sondern in deren normativen Verdichtung, Kohärenz und Legitimation. Die *Magnifica Humanitas* ist bewusst kein Buch der Ökonomen und kein Rechtsgutachten. Ihr Mehrwert liegt auf einer anderen Ebene:

Die erste Dimension betrifft die **normative Fundierung.** Die wirtschaftspolitische Debatte über digitale Ordnung im engeren Sinne tendiert dazu, in Effizienz- und Wohlfahrtsargumenten zu verbleiben. Konsumentenwohlfahrt, Innovationsanreize und Marktöffnung sind gewiss wichtige, aber zugleich auch unvollständige Maßstäbe. Franck und Peitz (2026) zeigen überzeugend, wie Wettbewerbsrecht reformiert werden muss. Dabei bleibt die Frage, warum Machtbegrenzung als gesellschaftlicher Wert Vorrang vor Effizienzkalkülen verdient, weitgehend implizit. Frambach und Eissrich (2016) liefern hierfür den ideengeschichtlichen Hintergrund und zeichnen nach, wie die päpstliche Soziallehre seit 1891 einen konsistenten normativen Rahmen entwickelt hat, der wirtschaftliche Macht immer schon am Maßstab des Gemeinwohls bewertet und nicht umgekehrt. Die Enzyklika liefert nun diesen normativen Grund auch für das KI-Zeitalter und fokussiert die Würde der Person als unveräußerlicher, nicht optimierbarer Wert, der der Marktlogik vorausgeht und sie begrenzt.

Darüber hinaus stiftet die Enzyklika systemische **Kohärenz.** Die politischen Debatten behandeln digitale Regulierung, Arbeitspolitik, Medienpolitik und Eigentumsrecht als getrennte Sachgebiete. *Magnifica Humanitas* verbindet diese Felder durch das gemeinsame Prinzip der Würde und zeigt, dass es sich bei einer Wirtschaftsordnung, die das Instrument – hier die Technologie – zum Maßstab erhoben hat und dabei den Menschen aus dem Blick verliert, um eine neue Dimension desselben Grundproblems handelt.

Neben der Kohärenz stiftet die Enzyklika eine wesentliche gesellschaftspolitische **Legitimation.** Gerade weil viele Problemdiagnosen in Wissenschaft, Recht und Wirtschaftspolitik bereits seit Jahren vorliegen, liegt die besondere Leistung der Enzyklika in der normativen Bündelung und Autorisierung dieser Debatten im Sinne eines moralischen Resonanzraums. Für eine politische Gemeinschaft, die im christlich-demokratischen Spektrum verankert ist, hat die päpstliche Soziallehre eine eigenständige Legitimationsfunktion. *Magnifica Humanitas* gibt denjenigen, die eine Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft fordern, eine moralische Autorität als Rückendeckung. Diese dient gewiss nicht als Ersatz für sachliche Argumentation, aber als Verstärker politischer Handlungsbereitschaft.

Schließlich resultiert aus dem Dokument eine fundamentale **methodische Erneuerung der Soziallehre selbst.** Leo XIV. begreift die Soziallehre ausdrücklich als lebendiges Dokument, das sich von den *res novae* jeder Epoche herausfordern lässt. KI ist in dieser Lesart kein thematischer Anhang, sondern eine Entwicklung, die die Kategorien der Soziallehre wesentlich herausfordert und nach Weiterentwicklung verlangt. Das ist eine methodische Aussage mit weitreichenden Konsequenzen, da sie es erlaubt, aus

den Prinzipien der Soziallehre neue institutionelle Formen einzufordern.

Bei aller Anschlussfähigkeit ist der Suchraum, den die Enzyklika eröffnet, nicht deckungsgleich mit der Gesamtheit der ordnungspolitischen Herausforderungen digitaler Ökonomien. Vier Felder bleiben in *Magnifica Humanitas* unbelichtet oder nur angedeutet: 1. die industriepolitischen Kapazitäten, auf die technologische Souveränität angewiesen ist; 2. die geopolitischen Abhängigkeiten globaler Wertschöpfungs- und Datenflüsse; 3. die spezifischen Risiken militärisch genutzter Künstlicher Intelligenz; 4. die ökologischen Kosten der KI-Infrastruktur, von Rechenzentren bis zum Energie- und Ressourcenverbrauch. Die geopolitische Dimension wird angesichts aktueller machtpolitischer Spannungen und der Erosion multilateraler Ordnung im Ausblick (s. Kap. 5) als eigenständige Anschlussagenda aufgenommen. Die übrigen drei markieren die Grenzen des hier rekonstruierten normativen Suchraums und bleiben zunächst offene Anschlussfragen.

4. Fünf regulatorische Innovationsfelder für eine digitale Wirtschaftsverfassung

Die digitale Wirtschaftsverfassung darf weder in ein technologisches *Laissez-faire* noch in digitale Industrieplanung kippen. Ihr Ziel ist eine Ordnung, die Innovation ermöglicht, Wettbewerb offenhält, Eigentum sozial bindet, Macht kontrollierbar macht und menschliche Würde als Grenze ökonomischer Verwertung anerkennt. Auch sie muss deshalb zugleich marktöffnend, freiheitssichernd, subsidiär und gemeinwohlorientiert sein. Regulatorische Innovation bedeutet dabei nicht in jedem Feld neues Recht. Der bestehende bundes- und europarechtliche Besitzstand ist vielmehr danach zu unterscheiden, ob eine echte Regelungslücke, eine Reichweiten- oder Vollzugslücke, ein Koordinationsdefizit oder ein institutioneller Ergänzungsbedarf vorliegt. Die im Folgenden untersuchten Innovationsfelder stellen demnach eher eine Ableitung der sich aus der Enzyklika in Kombination mit dem ordnungspolitischen Antrieb der Sozialen Marktwirtschaft ergebenden Handlungserfordernisse im Sinne potenzieller Regelungen *de lege ferenda* dar als eine Analyse des geltenden Rechts (*de lege lata*). Anknüpfungsmomente sind daher primär kursorischer Natur und dienen dazu, notwendige Folgediskussionen an politisch-regulatorische Debatten anschlussfähig zu halten.

4.1 Subsidiarität supranational skalieren

Die Verortung technologischer Macht in privaten, transnationalen Händen zwingt zu einer fundamentalen Revision des ordnungspolitischen Koordinatensystems. Papst Leo XIV. stellt hierzu präzise fest: *„Die Ebene, die Kompetenzen, Daten und Entscheidungsbefugnisse an sich zieht, besteht aus Unternehmen und Plattformen, die Zugangsbedingungen, Sichtbarkeitsregeln, Beziehungsformen und sogar wirtschaftliche Chancen festlegen.“* (Nr. 71)

Das in *Quadragesimo anno* (1931) begrifflich geprägte Subsidiaritätsprinzip, welches in der Sache auch von der ordoliberalen Tradition, namentlich Walter Eucken (1952) in seinen „Grundsätzen der Wirtschaftspolitik“ geteilt wird, wirkte traditionell primär als vertikale Schutzmauer des Individuums und intermediärer Instanzen gegen den übergriffigen Zentralstaat. In der digitalen Konstellation der Gegenwart kehrt sich diese Dynamik jedoch um, denn die existenzielle Bedrohung dezentraler Freiheit geht nicht länger primär vom staatlichen Souverän aus, sondern von dem, was die Philosophin Elizabeth Anderson (2017) als „privates Regieren“ (*private government*) beschreibt. Großplattformen fungieren als private Gesetzgeber, die über proprietären Code und allgemeine Geschäftsbedingungen den Marktzugang und digitale Ökosysteme diktieren.

Diese Machtkonzentration offenbart ein kategoriales Ordnungsdefizit in der klassischen Architektur der Sozialen Marktwirtschaft, die strukturell auf den Nationalstaat als exklusiven Hüter der Rahmenordnung fixiert war. Wenn jedoch, wie K. Sabeel Rahman (2018) in seiner Theorie der Infrastrukturmacht darlegt, Plattformen den Charakter von systemrelevanten Versorgungsbetrieben (*public utilities*) annehmen, verpuffen rein nationale Regelungsversuche. Eine supranationale Rahmensetzung ist dabei keine Umkehrung, sondern konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips. Denn auch hier tritt die größere Einheit nur dort ein, wo die kleinere – hier der Nationalstaat – nachweislich überfordert ist. Die subsidiäre Kompetenz folgt damit

der Problemebene, nicht der Staatsebene. Wer hierin eine Preisgabe des Prinzips sähe, würde seinen Schutzzweck mit einer bestimmten Zuständigkeitsstufe verwechseln. Eben dieser Nachweis der Überforderung ist mit der transnationalen Plattformmacht erbracht. Auf diese transnationale Dimension digitaler Ökosysteme und das damit einhergehende Versagen rein nationalstaatlicher Regulierungsansätze wurde in der Fachdebatte bereits frühzeitig hingewiesen (Dobusch et al. 2012). Die Notwendigkeit, digitale Souveränität im Rahmen plattformbasierter Ökosysteme supranational zu sichern, begründet sich direkt aus diesen transnationalen Datenmachtdynamiken (Schauf et al. 2019).

Der europäische Digital Markets Act (DMA) markiert den ersten institutionellen Schritt, eine solche transnationale Rahmenordnung zu institutionalisieren und diese Lücke teilweise zu schließen. Offen bleiben vor allem Reichweiten-, Koordinations- und Vollzugsdefizite. Um den von Franck und Peitz (2026) identifizierten Umgehungsstrategien wirksam zu begegnen, darf sich die supranationale Regulierung nicht in reaktiver Missbrauchskontrolle erschöpfen. Sie muss vielmehr im Sinne einer modernen ordoliberalen Strukturpolitik weiterentwickelt werden. In der Praxis heißt das, den Ex-ante-Rahmen des DMA konsequent durchzusetzen und national flankierend zu ergänzen. Das ist weniger eine Zuständigkeitsfrage als eine der ordnungspolitischen Zielrichtung.

Im Sinne der subsidiären Schutzwirkung fordert die Enzyklika Kriterien und Kontrollen „die von Partizipation und Subsidiarität geprägt sind", so dass Intermediäre „nicht zu bloßen Empfängern von anderswo getroffenen Entscheidungen reduziert werden, sondern […] zur Entscheidungsfindung und Kontrolle beitragen können" müssen (Nr. 108). Das erfordert auf Nutzerebene echte Mitwirkungsrechte und zivilgesellschaftliche Klagebefugnisse gegen algorithmische Willkür – Formen der Stakeholder-Einbindung, die für demokratische Resilienz von unten unerlässlich sind. Eine entsprechende Institutionalisierung ist somit unmittelbarer Ausdruck des subsidiaritätsgeprägten Partizipationsgebots der Enzyklika. Dabei muss sich eine solche Erweiterung des ordnungspolitischen Rahmens des inhärenten Spannungsfeldes zwischen partizipativer Legitimation und marktlicher Effizienz bewusst sein. Um nicht in einen neokorporatistischen Verhandlungsstaat abzugleiten, der ordoliberale Befürchtungen einer neuen Verbändemacht – und damit einhergehender Marktlähmung – nähren würde, dürfen entsprechende Institutionen nicht als dirigistische Vetobehörden agieren. Ihre Aufgabe ist vielmehr die agile, wettbewerbsbegleitende Überwachung von Verhaltenskodizes, die den Markt für dezentrale Innovationen offenhält, statt ihn durch bürokratische Konsenszwänge zu blockieren.

4.2 Eigentums-, Nutzungs- und Zugangsordnung für das digitale Zeitalter

Der päpstliche Befund rüttelt an einem weiteren zentralen Pfeiler der klassischen Wirtschaftsordnung. In *Magnifica Humanitas* heißt es unmissverständlich: *„Zu den Gütern, die universal für alle bestimmt sind, müssen wir heute auch die neuen Formen des Eigentums zählen: Patente, Algorithmen, digitale Plattformen, technologische Infrastrukturen, Daten."* (Nr. 67) Und weiter: *„Darüber hinaus darf das Eigentum von Daten nicht ausschließlich privaten Einrichtungen anvertraut werden, sondern muss reguliert werden. Daten sind das Ergebnis der Beiträge vieler und dürfen nicht an einige Wenige verkauft oder ihnen überlassen werden."* (Nr. 108)

Das bürgerliche Recht und die darauf aufbauende bundesrepublikanische Eigentumsordnung sind konzeptionell auf materielle, rivalisierende Güter ausgerichtet. Zwar betont die christliche Soziallehre seit jeher die Sozialpflichtigkeit des Eigentums – ein Prinzip, das auch in Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes verankert ist, doch in der Datenökonomie versagt das klassische sachenrechtliche Denken. Viele wirtschaftlich relevante Daten entstehen nicht isoliert, sondern in relationalen, technischen oder sozialen Interaktionszusammenhängen. Die exklusive private Aneignung dieser Werte durch wenige Technologiekonzerne widerspricht der Idee einer gerechten Marktordnung. Katharina Pistor (2019) legt in *The Code of Capital* offen, wie das Recht gegenwärtig als Werkzeug genutzt wird, um immaterielle Datenströme künstlich zu verknappen und in exklusives, privates Kapital zu verwandeln.

Um diesen Widerspruch aufzulösen und den rechtlich angreifbaren Begriff eines pauschalen „Dateneigentums" zu umgehen, bietet der normative

Impuls der Enzyklika einen dritten Weg. Statt Daten nur als handelbare Ware zu begreifen, ließen sie sich im Rahmen einer differenzierten, viergliedrigen regulierungspolitischen Architektur rechtlich codieren. Die vier Glieder sind dabei nicht als trennscharfe Datentypen, sondern als unterschiedliche Regulierungsfunktionen zu verstehen. Personenbezogene Daten sind strikt als unveräußerlicher Bestandteil der Persönlichkeits- und Grundrechtssphäre zu schützen, während für industrielle und nicht-personenbezogene Daten klare, wettbewerbsfördernde Zugangs- und Nutzungsregime zu etablieren sind. Öffentliche Daten und öffentliche digitale Basisinfrastrukturen – insbesondere Register-, Identitäts- und Vertrauensinfrastrukturen sowie öffentlich mandatierte Datenplattformen – sind als digitale Allmende (Commons) zu fassen; ihre Nutzbarkeit ist durch offene Standards und verbindliche Interoperabilitätsregeln abzusichern. KI-Modelle, Trainingsdaten und geschlossene Schnittstellen wiederum unterliegen einem scharfen wettbewerbs- und innovationspolitischen Regulierungskontext. Gemischte Datensätze können dabei mehreren Schutz-, Zugangs- und Nutzungsregimen zugleich unterliegen.

Die erlebte Praxis kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) verdeutlicht, dass fehlende oder praktisch nicht durchsetzbare Zugangs- und Nutzungsrechte an Daten zu asymmetrischen Abhängigkeiten führen, die Unternehmen in ihrer strategischen Handlungsfähigkeit empfindlich einschränken (Schauf und Reichel 2021). Staatlich oder europäisch validierte Datentreuhänder, die als neutrale Sachwalter agieren, könnten hierbei als institutionelles Bindeglied fungieren (Specht-Riemenschneider und Kerber 2022). Sie sichern KMU den diskriminierungsfreien Zugang zu wettbewerbskritischen Datenströmen und brechen so plattformökonomische Abhängigkeiten auf, ohne die berechtigten Innovationsanreize privater Entwickler vollständig zu negieren. Einschränkend gilt, dass sich das Modell praktisch bislang kaum durchgesetzt hat, denn seine Tragfähigkeit hängt von belastbaren Geschäftsmodellen und einem je nach Problemlage spezifischen Rechtsrahmen ab (Ebd.). Das Konzept eines repräsentativen Dateneigentums stellt hierzu einen kontrovers diskutierten, bislang aber nicht umgesetzten Gestaltungsvorschlag dar (Fezer 2018). Die hier skizzierte Architektur setzt entsprechend der geführten Debatten und mit Blick auf die Regelungsintention primär auf funktionale Zugangs-, Nutzungs- und Beteiligungsrechte und nicht auf die Fiktion eines umfassenden Dateneigentums. Teile dieser Architektur sind unionsrechtlich bereits im *Data Governance Act* und im *Data Act* angelegt. Die hier vorgeschlagene Ordnung lässt sich daher als konsequente Weiterentwicklung dieses Besitzstands verstehen, nicht als Neuforderung.

Der Versuch, private Eigentumsanreize und soziale Bindung unter den Bedingungen technischer Nicht-Rivalität auszubalancieren, stellt die genuine Kernherausforderung der Sozialen Marktwirtschaft dar. Um einer staatlichen ‚Anmaßung von Wissen' (Hayek 1974) vorzubeugen, darf die vorgeschlagene viergliedrige Datenarchitektur nicht über eine starre, behördliche Preiskontrolle oder dirigistische Zuteilungsmechanismen erzwungen werden. Datentreuhandschaften müssen sich stattdessen als anreizkompatible, marktoffene Intermediäre etablieren, die KMU strategische Handlungsfreiheit durch standardisierte Zugangsrechte sichern, während der primäre Verwertungsraum für hochinnovative KI-Modelle geschützt bleibt. Ordnungspolitisch knüpft eine solche Teilhabeordnung an Erhards Leitidee der breiten Eigentumsstreuung an. So wie die Vermögensbildungspolitik der jungen Bundesrepublik „Wohlstand für Alle" (Erhard 1957) als Eigentum für alle konkretisierte, zielt die Teilhabe an der Datenwertschöpfung auf breite Streuung digitaler Chancen statt auf deren Kollektivierung.

4.3 Würde der Arbeit im Zeitalter der Automation

Die Enzyklika lenkt den Blick mit Nachdruck auf die anthropologische Dimension der Digitalisierung: *„Während die KI verspricht, die Produktivität zu steigern, indem sie gewöhnliche Aufgaben übernimmt, sind die Arbeitnehmer oft gezwungen, sich an die Geschwindigkeit und die Anforderungen der Automaten anzupassen, anstatt dass Letztere so konzipiert sein sollten, dass sie den Arbeitenden helfen."* (Nr. 150)

Der technologische Wandel darf laut Leo XIV. nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Effizienz bewertet werden, sondern muss „ausgehend von der Würde des Arbeitnehmers, dem Recht auf einen aus-

reichenden Lohn und der tatsächlichen Möglichkeit, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen“ (Nr. 37) gestaltet werden.

Die wohlfahrtsstaatliche Absicherung der Sozialen Marktwirtschaft basierte historisch auf der Prämisse, dass Produktivitätsgewinne durch Technisierung über steigende Löhne und Arbeitszeitverkürzungen an die Arbeitnehmerschaft zurückgegeben werden. Die KI-getriebene Automation bricht jedoch mit diesem korporatistischen Automatismus. Wie die Ökonomen Daron Acemoglu und Pascual Restrepo (2018; 2019) zeigen, können moderne Automatisierungstechnologien im Digitalzeitalter einen starken „Verdrängungseffekt“ (*displacement effect*) entfalten, ohne dass im gleichen Maße neue, produktive und komplementäre Tätigkeiten entstehen.[4] Die Folge kann eine Polarisierung des Arbeitsmarktes und eine strukturelle Entwertung traditioneller Erwerbsbiografien sein. Auch wenn es neben dem Verdrängungseffekt auch die Entwicklung gibt, dass durch technologischen Fortschritt völlig neue, komplexe Aufgaben und Berufsfelder entstehen, welche die Nachfrage nach menschlicher Arbeit stärken, betonen Acemoglu und Restrepo (2019), dass der Nettoeffekt nicht technologisch determiniert ist, sondern maßgeblich durch Technologie- und Politikentscheidungen beeinflusst wird. Die normative Pointe dieser Erkenntnis ist, dass es eben einen politischen Gestaltungswillen braucht, der die Rahmenbedingungen für würdevolle Arbeit vorgibt.

Denn die Bedrohung der Würde der Arbeit besitzt eine tiefere, psychosoziale Dimension. Wenn algorithmische Systeme die Taktung, Bewertung und Überwachung von Arbeitsabläufen übernehmen, droht eine fundamentale Entfremdung. In diesem Kontext kann man den vom Soziologen Hartmut Rosa (2016) beschriebenen Verlust von „Resonanzräumen“ heranziehen. Demnach würde der Mensch sich in seiner Arbeit nicht mehr als selbstwirksam gestaltende Kraft erfahren, sondern als bloßes Rädchen, das sich den mathematischen Optimierungsschleifen eines unpersönlichen Systems anzupassen hat. Menschliche Arbeit ist aber nicht allein Produktionsfaktor, sondern ein Ort von Selbstwirksamkeit, sozialer Anerkennung, Kompetenzentwicklung und gesellschaftlicher Teilhabe. Schützenswert ist daher nicht jede bestehende Tätigkeit, wohl aber die reale Möglichkeit, durch sinnvolle Arbeit am Wertschöpfungsprozess mitzuwirken.

Ein Update der Sozialen Marktwirtschaft muss an dieser Schnittstelle ansetzen und die klassischen Instrumente der Mitbestimmung qualitativ fortentwickeln. Ein rein reaktiver Sozialplan bei Betriebsänderungen greift zu kurz, wenn die Architektur der Arbeit bereits im Code der Software deterministisch festgeschrieben ist. Unter anderem in Anlehnung an die bestehenden Regelungen im Betriebsverfassungsgesetz braucht es einen institutionalisierten „Automatisierungsdialog“, der die Einbindung von Belegschaften bereits in die Design- und Konzeptionsphase von KI-Systemen verlagert und Mitbestimmung bei algorithmischer Steuerung verankert. Die besondere Herausforderung der Institutionalisierung wird darin liegen, dass beispielsweise KMU KI-Systeme in der Regel nicht selbst entwickeln und oftmals auch Blackbox-Systeme einsetzen.[5] Um eine Blockade unternehmerischer Agilität im dynamischen Wettbewerb zu verhindern, darf dieser Dialog aber nicht als bürokratisches Vetorecht missverstanden werden. Vielmehr muss er als kooperatives Forum zur partnerschaftlichen Definition normativer Leitplanken fungieren.

---

4 In diesem Kontext tritt auch die alltäglich beobachtbare *so-so automation* auf, welche eine Form der mittelmäßigen Automatisierung beschreibt – etwa durch Self-Checkout-Kassen, bei denen menschliche Arbeitskraft zwar massiv verdrängt wird, ohne dass jedoch nennenswerte Produktivitäts- oder Wohlstandsgewinne realisiert werden.

5 Art. 26 Abs. 7 KI-VO verpflichtet Arbeitgeber, vor dem Einsatz von Hochrisiko-KI die Arbeitnehmervertretungen und die betroffenen Beschäftigten zu informieren. Die reine Einsatzanzeige kann ein KMU selbst leisten; für die inhaltliche Information ist es aber auf die Anbieter-Dokumentation (Art. 13 KI-VO) angewiesen, die es inhaltlich kaum selbst überprüfen kann. Die verlässliche Unterrichtung hat damit im Zuge von Beschaffung und entlang der Lieferkette zu erfolgen. Eine Einbeziehung von Arbeitnehmerinteressen bei der Entwicklung ist entsprechend nicht vorgesehen. Auch die nach dem BetrVG weitergehende Beratung zwischen Arbeitnehmervertretung und Arbeitgeber dürfte sich maximal auf die Frage des Einsatzes von KI-Systemen beziehen, aufgrund der Anbieterstruktur und der Gestaltung der Systeme aber nicht auf grundlegende Designfragen.

Die Herausforderungen im KI-Zeitalter stellen insbesondere den Mittelstand auf allen unternehmerischen Ebenen vor erhebliche Anpassungsherausforderungen, für die bestehende institutionelle Instrumente meist nicht ausreichen (Neuburger et al. 2021). Mit besonderem Blick auf die Mitarbeitenden-Qualifizierung sind komplementäre, überbetriebliche Beratungsnetzwerke sowie marktkonforme, transformative Weiterbildungsfonds vonnöten. Diese Fonds sollten, in Ergänzung zu bestehenden Instrumenten, gezielt darauf ausgerichtet sein, die sozialen Folgekosten der Automation durch Qualifizierung, berufliche Übergänge und neue Tätigkeitsfelder aufzufangen, anstatt über innovationsfeindliche pauschale Abgaben zu operieren.

Nur so kann im Sinne der Enzyklika sichergestellt werden, dass Qualität der Arbeit und die Teilhabe an Produktivitätsgewinnen als ordnungspolitische Korrektive und qualitative Wohlstandsindikatoren den rechtlichen Rahmen des Wirtschaftens komplementär zum klassischen, quantitativen Bruttoinlandsprodukt prägen.

4.4 Ordnungspolitik gegen digitale Machtkonzentration

Die ordnungspolitische Kernbotschaft der Enzyklika zielt direkt auf die ökonomische Machtballung ab: *„Kleine, sehr einflussreiche Gruppen können Informationen und Konsum lenken, demokratische Prozesse konditionieren und die wirtschaftliche Dynamik zu ihrem eigenen Vorteil beeinflussen. Dies steht im Widerspruch zur sozialen Gerechtigkeit und Solidarität unter den Völkern.“* (Nr. 108)

Um dem entgegenzuwirken, fordert der Papst, die „neuen Monopole von KI beim Namen zu nennen“ und sie ihrer rein destruktiven Logik zu entziehen (Nr. 109 f.). Dieses Plädoyer greift das konstituierende Kernanliegen des Ordoliberalismus auf. Für Franz Böhm (1937), Mitbegründer der Freiburger Schule, war die Verhinderung privater Machtkonzentration die Voraussetzung einer freien Ordnung. Wirtschaftliche Privatmacht galt ihm als größte Bedrohung für die Freiheit des Einzelnen und die Integrität des Staates. Die verbleibende Lücke der Gegenwart liegt zum einen in einem teilweise veralteten Instrumentarium und zum anderen in Defiziten bei Reichweite, Anwendungsgeschwindigkeit und Durchsetzung. Das klassische Kartellrecht denkt primär in statischen Märkten, Preisen und Konsumentenwohlfahrt – auch wenn mit § 18 Abs. 3a GWB Netzwerkeffekte, Wechselkosten, Datenzugang und innovationsgetriebener Wettbewerbsdruck bereits ausdrücklich Berücksichtigung finden. Der DMA ergänzt dies für *Gatekeeper* um einen Ex-ante-Rahmen. Digitale Plattformen agieren jedoch oft auf mehrseitigen Märkten ohne direkten Geldpreis für Endnutzerinnen und Endnutzer; sie akkumulieren Macht über Netzwerkeffekte, Lock-in-Mechanismen und strategisches Schnittstellenmanagement, was erhebliche wettbewerbsrechtliche Relevanz besitzt, sobald es um die Strukturmerkmale eines Ökosystems geht (Dobusch et al. 2012). Ohne marktorientierte Rahmenbedingungen, die auf diese Gesetzmäßigkeiten abgestimmt sind, entstehen unüberwindbare Markteintrittsbarrieren. Der DMA wird sich hier in der Praxis noch beweisen müssen. Wie Franck und Peitz (2026) in ihrer Analyse präzise beschreiben, erzeugen selbst moderne Ex-ante-Regulierungen wie der DMA komplexe Interpretations- und Umsetzungsfragen, die einer permanenten behördlichen Aufsicht bedürfen. Die KI-Verordnung adressiert mit ihrem risikobasierten Ansatz primär Produktsicherheit und Grundrechtsschutz, nicht jedoch die ökonomische Infrastruktur- und Marktmacht.

Eben diese Lücke adressiert der hier vorgeschlagene ordnungspolitische Werkzeugkasten. Die ökonomische Realität verlangt daher eine gezielte Erweiterung des ordoliberalen Instrumentariums. Datenmacht, Aufmerksamkeitsmacht und algorithmische Infrastrukturkontrolle müssen als eigenständige Kategorien wirtschaftlicher Macht nicht nur gesetzlich definiert, sondern auch operationalisiert werden. Die wettbewerbspolitische Umsetzung erfordert, die klassische *Essential-Facilities*-Doktrin aus dem analogen Infrastrukturrecht konsequent auf digitale Gatekeeper anzuwenden.

Strukturelle Entflechtung darf kein Tabu sein – aber sie bleibt *Ultima Ratio* (vgl. Artikel 18 DMA). Die Zerschlagung von AT&T/Bell 1982 zeigt, dass tiefgreifende Struktureingriffe die Innovationsdynamik nicht zwingend hemmen, sondern blockierte Märkte öffnen können (Watzinger und Schnitzer 2022). Anders als der nationale Netzmonopolist Bell operieren digitale Plattformen jedoch mehrseitig,

global und datenbasiert, so dass sich die Machbarkeits- und Zuständigkeitsfragen hier neu stellen. Gleichwohl darf eine strukturelle Entflechtung im 21. Jahrhundert kein ideologisches Dogma sein, sondern muss als wettbewerbspolitische *Ultima Ratio* verstanden werden. Sie wäre nach DMA an enge, kumulative Voraussetzungen zu binden wie die nachgewiesene Unzulänglichkeit milderer Mittel, die Sicherung von Marktzugang, Interoperabilität und Datenportabilität sowie belastbare Vollziehbarkeit und geklärte internationale Zuständigkeit.

Ordnungspolitisch bleibt die Kompetenzverteilung im europäischen Mehrebenensystem zu wahren. Da die Durchsetzung gegenüber benannten *Gatekeepern* bei der Kommission liegt, scheiden nationale Alleingänge aus und nationale Instrumente wirken komplementär. Nur so lässt sich eine Fragmentierung des digitalen Binnenmarktes vermeiden.

Um den europäischen Standort im globalen Systemwettbewerb geopolitisch nicht zu isolieren oder technologisch abzuhängen, sollte der ordnungspolitische Schwerpunkt zunächst primär auf der konsequenten Durchsetzung technischer Interoperabilität und offener Schnittstellen (*APIs*) liegen. Dies würde die monopolistische Verhaltenssteuerung aufbrechen, ohne die systemischen Skalenvorteile digitaler Netzwerke radikal zu zerstören.

4.5 Informationsordnung als neue soziale Frage

Schließlich betritt die Enzyklika mit der epistemischen Dimension der Ökonomie ein Terrain, das in der traditionellen Wirtschaftspolitik bisher oft als Fremdkörper behandelt wurde. Leo XIV. warnt vor einer *„reinen Macht ohne Wahrheit, die anderen auf subtile oder offene Weise aufzwingt, was sie als wahr ansehen sollen“* (Nr. 133). Wahrheit sei ein Gemeingut, weshalb es staatlicher Vorschriften bedürfe, *„die die Logik hinter der Auswahl und Verbreitung von Inhalten transparenter werden lassen“* (Nr. 137). Der Papst führt hierfür den wegweisenden Begriff einer „Ökologie der Kommunikation“ ein (Nr. 137).

Die klassische Soziale Marktwirtschaft entwickelte ihre Presse- und Rundfunkordnungen auf der Basis des analogen Rundfunkbegriffs. Dabei war publizistische Macht an medienrechtliche Vielfaltsgebote gebunden, öffentlich-rechtliche Institutionen sicherten den Pluralismus und der Staat hielt sich aus Inhalten heraus. Dieses Modell kollabiert in einer Welt, in der algorithmische Empfehlungssysteme globaler Plattformen darüber entscheiden, welche Informationen Sichtbarkeit erlangen und welche verschwinden. Die demokratische Meinungsbildung konkurriert mit einer nach reiner Aufmerksamkeits- und Profitmaximierung ausgerichteten Infrastrukturleistung privater Akteure. Franck und Peitz (2026) bezeichnen den Erhalt des Medienpluralismus daher zu Recht als die fundamentale „Bewährungsprobe für das moderne Medienrecht“. An dieser Stelle endet der rein wettbewerbsrechtliche Blick, und eine komplementäre Informationsordnungspolitik muss beginnen. Hierbei zeigt sich, dass der Schutz des Medienstandorts nicht allein durch das klassische Wettbewerbsrecht, sondern nur durch eine integrierte Daten- und Medienpolitik gesichert werden kann. Auf diese systemischen Risiken hat die Europäische Union mit dem *Digital Services Act* bereits reagiert und sehr große Plattformen zu Risikobewertung, Transparenz der Empfehlungssysteme und mindestens einer nicht auf Profiling beruhenden Empfehlungsoption verpflichtet. Diese Vorgaben bilden ihrerseits wiederum den Prüfstein der folgenden Vorschläge, die über die bloße Transparenz hinausgehen.

Die von der Enzyklika geforderte „Ökologie der Kommunikation“ überträgt die Logik der ökologischen Ordnungspolitik auf den digitalen Informationsraum. So wie natürliche Ökosysteme durch staatliche Rahmung vor Überausbeutung geschützt werden müssen, benötigt der epistemische Raum Strukturpolitik gegen die Monopolisierung durch die Aufmerksamkeitsökonomie. Drei Instrumente sind hierfür zentral:

- Erstens eine strikte, rechtlich durchsetzbare Algorithmen-Transparenzpflicht gegenüber unabhängigen wissenschaftlichen Auditoren und Auditorinnen sowie ein einklagbares Nutzerrecht auf eine algorithmusfreie Anzeige von Inhalten.[6]

- Zweitens die Etablierung eines „Bildungsbündnisses für das digitale Zeitalter" (Nr. 139), um Medienkompetenz und algorithmisches Grundverständnis als Voraussetzungen selbstbestimmter Persönlichkeitsentwicklung, freier Meinungsbildung und demokratischer Teilhabe zu begreifen und im Rahmen des verfassungsrechtlichen Rechts auf schulische Bildung in den schulischen Lehrplänen zu verankern. Gefordert sind hier die Länder, für einheitliche Standards zu sorgen.

- Weil verlässliche, unabhängig erzeugte Information die institutionelle Voraussetzung dafür ist, dass Wahrheit überhaupt Gemeingut bleiben kann, reicht Transparenz allein nicht. Daher braucht es drittens eine neue Finanzierungsordnung für Qualitätsjournalismus, die Plattformen dort beteiligt, wo sie wirtschaftlich von journalistischen Inhalten profitieren – etwa über zweckgebundene, wettbewerbsneutral ausgestaltete Vergütungs- und Beteiligungsmechanismen, die einen fairen Wertausgleich gewährleisten, ohne die bekannten Schwächen des presserechtlichen Leistungsschutzrechts zu wiederholen. Anders als das auf bilaterale Einzellizenzierung angelegte Leistungsschutzrecht, dessen Wirksamkeit bislang durch Rechtsunsicherheit und Verhandlungsasymmetrien gegenüber den Gateway-Plattformen stark begrenzt wurde, knüpft ein standardisierter, transparenter Verwertungsschlüssel an die aggregierte Wertschöpfung an und entzieht den Ausgleich so der einzelfallbezogenen Blockade.[7] So ließe sich verlässliche Information als öffentliches Gut und tragende Säule der demokratischen Wirtschaftsverfassung sichern, ohne innovationshemmende Hürden aufzubauen.

Die normative Notwendigkeit einer solchen Finanzierungsordnung bewegt sich jedoch auf einem schmalen Grat zur ordoliberalen Todsünde staatlicher Markt- und Meinungslenkung. Wahrheit darf im Sinne der Enzyklika ein Gemeingut sein – sie darf jedoch niemals staatlich definiert oder administrativ bewirtschaftet werden. Um das fundamentale Gebot der Staatsferne der Medien strikt zu wahren, müssen zweckgebundene Vergütungs- und Beteiligungsmechanismen vollkommen dezentral, staatsunabhängig und über transparente, marktkonforme Verwertungsschlüssel organisiert werden. Praktisch könnte dies an die bestehenden Verwertungsgesellschaften anknüpfen, über die auch die Beteiligung der Urheber und Urheberinnen sicherzustellen wäre. Der Staat sichert dabei lediglich einen diskriminierungsfreien Rahmen der Aushandlung, ohne eine Zwangsmitgliedschaft vorzuschreiben. Ziel ist die Wiederherstellung fairer wettbewerblicher Rahmenbedingungen für den publizistischen Pluralismus, nicht die Etablierung eines subventionsabhängigen Staatsjournalismus.

---

6 Die Forderung setzt nicht bei einer echten Regelungslücke an: Audits, Forschendenzugang und eine Nicht-Profiling-Option sind im Digital Services Act bereits angelegt; es geht um Reichweite und Vollzug.

7 Vgl. zugleich EuGH (2026), Rn. 62-68 und 103, wonach nationale Modelle einer fairen Vergütung grundsätzlich mit Artikel 15 der DSM-Richtlinie vereinbar sein können, sofern Nutzung, Entscheidungsfreiheit und Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

5. Konturen einer digitalen Wirtschaftsverfassung

Die fünf regulatorischen Innovationsfelder, die dieses Diskussionspapier aus *Magnifica Humanitas* ableitet, sind keine Einzelmaßnahmen. Sie sind Dimensionen eines zusammenhängenden Ordnungsproblems, das sich aus der Fortschreibung der katholischen Soziallehre in das Digitalzeitalter ergibt. Zusammengenommen skizzieren sie die Konturen einer digitalen Wirtschaftsverfassung – eines Ordnungsrahmens, der die normative Tradition der Sozialen Marktwirtschaft unter den strukturellen Bedingungen der Plattformökonomie fortsetzt, ohne dabei deren nationalstaatliche und industriekapitalistische Prämissen unkritisch zu erben.
Diese innere Logik und die deutende Ableitung der ordnungspolitischen Antworten aus den klassischen Prinzipien der katholischen Soziallehre im Sinne der in Kapitel 2 rekonstruierten Wahlverwandtschaft lassen sich in folgender Matrix visualisieren:

Die ordnungspolitischen Antworten ergeben sich aus der konsequenten Anwendung der klassischen Prinzipien der Soziallehre auf die *res novae* des digitalen Zeitalters. Sie sind damit keine Neuerfindungen, sondern Fortschreibungen eines normativen Ord–nungsdenkens, das wirtschaftliche Macht immer am Maßstab von Würde, Gemeinwohl, Subsidiarität und Solidarität misst. Die methodische Leistung von *Magnifica Humanitas* liegt folglich nicht in analytischer Pionierarbeit, sondern in ihrer normativen Verdichtung. Die Enzyklika macht aus einem Ensemble von Regulierungsdebatten eine kohärente Frage nach dem Menschenbild unserer Wirtschaftsordnung und erteilt dieser Frage die moralische Dringlichkeit, die ihr zukommt.

Prinzip der kath. Soziallehre	Digitales Strukturproblem	Ordnungspolitische Antwort
Subsidiarität	transnationale Plattformmacht	europäische und multilaterale Rahmenordnung
Allgemeine Bestimmung der Güter	Daten, KI-Infrastrukturen und digitale Abhängigkeiten	differenzierte Datenzugangs- und Treuhandregime
Würde der Arbeit	algorithmische Steuerung und Automatisierung	Mitbestimmung bei algorithmischer Steuerung und transformative Qualifizierung
Gemeinwohl / Solidarität	epistemische Macht und Aufmerksamkeitsökonomie	Informationsordnung, Algorithmen-Transparenz und Medienpluralismus
Freiheit durch Ordnung / Begrenzung privater Macht	digitale Machtkonzentration	Ex-ante-Regulierung, Interoperabilität und strukturelle Entflechtungsoptionen

Die besondere Leistung der Enzyklika liegt, wie dargestellt, in der normativen Bündelung vorliegender Problemdiagnosen (u. a. Wambach und Müller 2018). In einem politischen Moment, in dem der Wille zur Regulierung digitaler Macht gegen mächtige wirtschaftliche Interessengruppen erkämpft werden muss, ist die normative Autorität einer moralischen Weltinstanz ein nicht zu unterschätzender Resonanzverstärker. *Magnifica Humanitas* verleiht den Regulierungsdebatten eine Sprache, die über technokratische Wohlfahrtsargumente hinausgeht – und die im christlich-demokratischen Spektrum politisch anschlussfähig ist.

Aus alldem ergibt sich ein Folgeauftrag an den politisch-konstitutiven Diskurs, der über das Kommentieren der Enzyklika hinausgeht:

- Erstens müssen die fünf regulatorischen Innovationsfelder in konkrete Rechtssetzungs-, Vollzugs- und Institutionenagenden übersetzt werden. Dies müsste auf europäischer Ebene zu einer konsequenten Durchsetzung und gezielten Weiterentwicklung von DMA, DSA, *Data Act* und KI-Verordnung zu einer Art Plattformverfassung, auf nationaler Ebene zu einer Reform des Mitbestimmungsrechts für das algorithmische Zeitalter und auf internationalem Parkett zu einer Initiative für ein multilaterales Digitalordnungsregime führen. Wo ein umfassender multilateraler Konsens vorerst nicht erreichbar ist, empfiehlt sich ein schrittweiser Weg über digitale Kapitel in Handels- und Investitionsabkommen sowie über plurilaterale Koalitionen der Willigen („DMA plus X"); dies auch vor dem Hintergrund geopolitischer Entwicklungen (s. Viertens).

- Zweitens muss die normative Fundierung dieser Agenden durch die Soziallehre nicht als rhetorische Überhöhung, sondern als inhaltliche Begründung zu den Fragen, warum Würde Vorrang vor Effizienz hat, warum Datenmacht sozial gebunden sein muss und warum epistemische Infrastrukturen Gemeingüter sind, explizit gemacht werden.

- Drittens braucht dieser Diskurs institutionelle Träger wie Denkfabriken, Parteikommissionen oder akademische Netzwerke, die die Übersetzungsarbeit von normativen Prinzipien in Regulierungsdesign kontinuierlich leisten.

- Viertens darf ein solcher Ordnungsrahmen nicht bei der binnenmarktlichen Fokussierung stehenbleiben. Technologische Schlüsselkapazitäten, kritische Infrastrukturen und Datenflüsse sowie kritische Rohstoffe wie Seltene Erden werden zunehmend zum Gegenstand strategischer Abhängigkeiten und ihrer machtpolitischen Instrumentalisierung. An dieser Stelle greifen die beiden Ebenen von ökonomischer Plattformmacht und staatlich-geopolitischer Souveränität (s. Fußnote 3) praktisch unmittelbar ineinander.[8] Eine ordnungspolitisch verstandene digitale Wirtschaftsverfassung wäre daher um eine außenwirtschaftliche und souveränitätspolitische Dimension zu ergänzen, die hier nur angerissen werden kann und eine eigene Anschlussagenda bildet. Diese Anschlussagenda markiert die gegenwärtig drängendste theoretische und praktische Bruchlinie des ordnungspolitischen Diskurses: In einer Geopolitik der *Weaponized Interdependence* (Farrell und Newman 2019) werden transnationale, informationelle Netzwerke und digitale Infrastrukturen zunehmend von autokratischen Systemen als Instrumente staatlichen Zwangs und strategischer Erpressung genutzt. Die künftige Aufgabe einer digitalen Wirtschaftsverfassung darf sich daher nicht in der binnenmarktorientierten Austarierung von Wettbewerb erschöpfen. Sie muss die Resilienz kritischer Wertschöpfungsketten, den Schutz vor extraterritorialen Datenabflüssen und den Aufbau eigener technologischer Schlüsselkapazitäten als ordnungspolitische Schutzgüter *sui generis* begreifen. Auch hierfür liefert die Enzyklika mit ihrem Appell an die Solidarität unter den Völkern (Nr. 108) bereits den normativen Bezugspunkt. *Magnifica Humanitas* liefert den Impuls. Die Arbeit beginnt danach.

8 Die machtpolitische Instrumentalisierung ökonomischer Abhängigkeiten – etwa über Kontrolle von Netzwerkknoten, Standards oder Datenströmen – ist als „weaponized interdependence" beschrieben worden (Farrell und Newman 2019).

Die Soziale Marktwirtschaft war die mutige institutionelle Antwort einer Generation auf einen Epochenwandel. Sie entstand nicht durch Verwaltung des Bestehenden, sondern durch den Entwurf einer neuen Ordnung, die von der Überzeugung getragen ist, dass wirtschaftliche Freiheit und sozialer Zusammenhalt keine Gegensätze sind, sondern wechselseitige Voraussetzungen. *Magnifica Humanitas* lädt ein, diese Kühnheit für unsere Zeit zu wiederholen: Nicht Eucken und Müller-Armack stumpf fortzuschreiben, sondern konsequent in ihrem Geist zu denken. Würde als Ordnungsprinzip – das ist das Fundament, auf dem eine digitale Wirtschaftsverfassung gebaut werden kann und muss.

Über den Autor

Thomas Schauf ist Politikwissenschaftler und arbeitet seit über 20 Jahren an der Schnittstelle von Technologie, Wirtschaft und Politik in Deutschland und Europa. Seine Schwerpunkte liegen in der europäischen Digital- und Technologiepolitik, der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und der Strukturpolitik. Berufliche Stationen führten ihn unter anderem zur Deutschen Telekom, zum Bundesverband Digitale Wirtschaft, zur Metropolregion Rheinland und zur Wirtschaftsvereinigung Stahl. Darüber hinaus ist er stellvertretender Sprecher des cnetz e. V. und Fellow am Institut für Gründungs-, Innovations- und Transformationsforschung der Bergischen Universität Wuppertal.

Literatur

Acemoglu, D. / Restrepo, P. (2018): The Race between Man and Machine: Implications of Technology for Growth, Factor Shares, and Employment. American Economic Review, 108(6), S. 1488–1542.

Acemoglu, D. / Restrepo, P. (2019): Automation and New Tasks: How Technology Displaces and Reinstates Labor. Journal of Economic Perspectives, 33(2), S. 3–30.

Anderson, E. (2017): Private Government: How Employers Rule Our Lives (and Why We Don't Talk about It). Princeton University Press, Princeton.

Böhm, F. (1937): Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung. Ordnung der Wirtschaft, Heft 1, Stuttgart.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2017): Weißbuch Digitale Plattformen. Digitale Ordnungspolitik für Wachstum, Innovation, Wettbewerb und Teilhabe. BMWi, Berlin.

De Gregorio, G. (2022): Digital Constitutionalism in Europe. Reframing Rights and Powers in the Algorithmic Society. Cambridge University Press, Cambridge.

Dobusch, L. / Bahr, F. / Dapp, T. F. / Grzegorzek, M. / Kerst, V. / Meinberg, R. / Rehse, M. / Sänger, J. / Schauf, T. / Tillmann, H. (2012): Schönes neues Internet? Chancen und Risiken für Innovation in digitalen Ökosystemen. Policy Brief 05/12. Stiftung Neue Verantwortung, Berlin. https://www.interface-eu.org/storage/archive/files/12_04_policy_brief_the_business_web_20120824_final.pdf (letzter Abruf: 26.06.2026).

Erhard, L. (1957): Wohlstand für Alle. Bearbeitet von Wolfram Langer. Econ, Düsseldorf.

Eubanks, V. (2018): Automating Inequality. How High-Tech Tools Profile, Police, and Punish the Poor. St. Martin's Press, New York.

Eucken, W. (1952): Grundsätze der Wirtschaftspolitik. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

EuGH (2026): Urteil vom 12. Mai 2026, Meta Platforms Ireland Ltd gegen Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, C-797/23, ECLI:EU:C:2026:395. https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=311241&doclang=DE (letzter Abruf: 19.08.2026)

Farrell, H. / Newman, A. L. (2019): Weaponized Interdependence. How Global Economic Networks Shape State Coercion. International Security, 44(1), S. 42–79.

Fezer, K.-H. (2018): Repräsentatives Dateneigentum – Ein zivilgesellschaftliches Bürgerrecht. Hrsg. von P. Kuzev und T. Wangermann, Konrad-Adenauer-Stiftung, Sankt Augustin/Berlin. https://www.kas.de/de/einzeltitel/-/content/repraesentatives-dateneigentum (letzter Abruf: 26.06.2026).

Frambach, H. / Eissrich, D. (2016): Der dritte Weg der Päpste. Die Wirtschaftsideen des Vatikans. UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz und München. ISBN: 978-3-86764-600-0

Franck, J.-U. / Peitz, M. (2026): Stille Triebkraft wirtschaftlichen Erfolgs. Wettbewerbspolitik mit Rückgrat und Reformgeist. Analysen & Argumente, Nr. 560, Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin. https://www.kas.de/de/einzeltitel/-/content/stille-triebkraft-wirtschaftlichen-erfolgs (letzter Abruf: 26.06.2026).

Goldschmidt, N. (2016): Katholische Sozialethik und die Soziale Marktwirtschaft. In: K. Abmeier / P. Bahr (Hrsg.): Katholizismus – Eine politische Kraft, Bonifatius, Paderborn, S. 37–44.

Leo XIV. (2026): Enzyklika Magnifica Humanitas. Über die Bewahrung des Menschen im Zeitalter der Künstlichen Intelligenz. Vatikanstadt, 15. Mai 2026. https://www.vatican.va/content/leo-xiv/de/encyclicals/documents/20260515-magnifica-humanitas.html (letzter Abruf: 26.06.2026).

Hayek, F. A. von (1974): The Pretence of Knowledge. Preisrede am 11. Dezember 1974. NobelPrize.org. https://www.nobelprize.org/prizes/economic-sciences/1974/hayek/lecture/ (letzter Abruf: 30.07.2026).

Müller-Armack, A. (1990): Wirtschaftslenkung und Marktwirtschaft. Kastell, München (Erstaufl. 1946).

Nell-Breuning, O. von (1956): Die soziale Marktwirtschaft im Urteil der katholischen Soziallehre. In: Wirtschaft und Gesellschaft heute III. Zeitfragen 1955–1959, Herder, Freiburg.

Neuburger, R. / Czichos, R. / Huhle, H. / Schauf, T. / Goll, F. / Scholz, R. W. u. a. (2021): Risiken und Anpassungen von KMU in der Digitalen Transformation. In: Scholz, R. W. u. a. (Hrsg.): DiDaT Weißbuch: Verantwortungsvoller Umgang mit digitalen Daten, S. 121–144. Nomos, Baden-Baden.

Noble, S. U. (2018): Algorithms of Oppression. How Search Engines Reinforce Racism. New York University Press, New York.

O'Neil, C. (2016): Weapons of Math Destruction. How Big Data Increases Inequality and Threatens Democracy. Crown, New York.

Pistor, K. (2019): The Code of Capital: How the Law Creates Wealth and Inequality. Princeton University Press, Princeton.

Pariser, E. (2011): The Filter Bubble. What the Internet Is Hiding from You. Penguin Press, New York.

Pohle, J. / Thiel, T. (2020): Digital Sovereignty. Internet Policy Review, 9 (4). https://doi.org/10.14763/2020.4.1532 (letzter Abruf: 25.06.2026).

Rahman, K. S. (2018): Regulating Informational Infrastructure: Internet Platforms as the New Public Utilities. Georgetown Law Technology Review, 2(2), S. 234–251.

Rosa, H. (2016): Resonanz: Eine Soziologie der Weltbeziehung. Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Schauf, T. / Reichel, A. (2021): Zum Umgang von klein- und mittelständischen Unternehmen mit plattformökonomischen Abhängigkeiten. In: Scholz, R. W. u. a. (Hrsg.): Supplementarische Informationen zum DiDaT Weißbuch, S. 121–132. Nomos, Baden-Baden.

Schauf, T. u. a. (2019): Digitale Souveränität im Kontext plattformbasierter Ökosysteme. Arbeitspapier der Fokusgruppe Digitale Souveränität, Digitalgipfel 2019. BMWi, Berlin. https://www.de.digital/DIGITAL/Redaktion/DE/Digital-Gipfel/Download/2019/digitale-souveraenitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Abruf: 26.06.2026).

Specht-Riemenschneider, L. / Kerber, W. (2022): Datentreuhänder – Ein problemlösungsorientierter Ansatz. Hrsg. von der Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin. https://www.kas.de/de/einzeltitel/-/content/datentreuhaender-ein-problemloesungsorientierter-ansatz (letzter Abruf: 26.06.2026).

Srnicek, N. (2016): Platform Capitalism. Polity, Cambridge.

Sunstein, C. R. (2017): #Republic. Divided Democracy in the Age of Social Media. Princeton University Press, Princeton.

Wambach, A. / Müller, H. C. (2018): Digitaler Wohlstand für alle. Ein Update der Sozialen Marktwirtschaft ist möglich. Campus, Frankfurt a. M.

Watzinger, M. / Schnitzer, M. (2022): The Breakup of the Bell System and Its Impact on US Innovation. CEPR Discussion Paper No. 17635. https://cepr.org/publications/dp17635 (letzter Abruf: 26.06.2026).

Zuboff, S. (2019): The Age of Surveillance Capitalism. The Fight for a Human Future at the New Frontier of Power. PublicAffairs, New York.

Impressum

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., 2026, Berlin

Kontakt in der Konrad-Adenauer-Stiftung:
Tobias Wangermann
Digitalisierung
Analyse und Beratung
tobias.wangermann@kas.de
Tel. +49 30 26996-3380

Gestaltung und Satz: KALUZA+SCHMID Studio, Berlin

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de).

ISBN 978-3-98574-369-8